

Allgemeine Einkaufsbedingungen Seite 1/2

1. Geltungsbereich:

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH (nachfolgend: H. L.) und dem Lieferanten über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende Abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber H. L. ausgeschlossen, auch wenn H. L. ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen von H. L. sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dazu sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 H. L.'s Bestellungen stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist H. L. nicht mehr an den Kaufantrag gebunden.

2.3 Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von H.L. schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt H.L.'s Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

Die nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten nur so weit die Parteien nicht die INCOTERMS 2020 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende wirksame Regelung enthalten.

3.1 Der Versand der Liefergegenstände hat an die von H. L. jeweils in der Bestellung angegebene Adresse (Lieferadresse*) zu erfolgen.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Nebengegenstände trägt bis zu ihrem Eintreffen an der Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort.

Der Lieferant hat die Liefergegenstände gegen zufälligen Untergang, zufällige Verschlechterung und schuldhafte Schadensverursachung durch den Lieferanten auf seine Kosten zu versichern.

3.3 H. L. kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut H. L. dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf H.L.'s Wunsch vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

3.4 Am Tage des Abgangs der Sendung ist H.L. eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer der Menge und der genauen Warenbestellung zuzusenden. Der Sendung selbst ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung mit den gleichen Angaben beizufügen. Andernfalls ist H. L. berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

4. Lieferfristen und -termine

Die Bestimmungen aus diesem Absatz 4 finden unbeschadet irgendwelcher Rechte, die von H.L. unter Absatz 11 unten ausgeübt werden können, Anwendung.

4.1 Die in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.

4.2 Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffer 3.1) eingegangen sind. Die Liefergegenstände sind jeweils mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (z.B. Analysenwerte, Gewichten, Versicherungspolice, Konnossemente usw.) zu liefern.

4.3 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen behält H.L. sich das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugssschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist H. L. unbeschadet aller sonstigen Ansprüche berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Waren, höchstens jedoch 5% des Gesamtlieferwertes dieser Lieferung zu verlangen. H.L. wird jede angefallene Vertragsstrafe auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden anrechnen.

4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, H. L. unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.

4.6 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von H. L. und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen/ angeliefert werden kann, ist H. L. für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. H.L. wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass H. L. auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet, oder die Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, Zuführlieferungen

5.1 Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist H. L. nicht verpflichtet. H. L. ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann H.L. die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung hat der Lieferant am Versandtag eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Bestellnummer und Menge hervorgeht. Teil und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

5.2 Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei H. L.'s Wareneingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemäße Eingangsprüfung nachweist.

5.3 H. L. ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von H. L.

5.4 Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist H. L. nicht verpflichtet. In jedem Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend.

6.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis. Er schließt Verpackung, Fracht, Versicherungen und ähnliches ein.

6.3 Soweit zwischen den Parteien kein Festpreis vereinbart ist, ergibt sich der jeweilige Preis aus der in der Bestellung (Auftragsbestätigung) enthaltenen Preisfindungsformel. Sind die endgültigen Preise für die Liefergegenstände am Ende des Monats, indem die Lieferung erfolgte, festgelegt, wird der Lieferant H. L. eine endgültige Rechnung nach der Preisfindungsformel erstellen und übermitteln. Für diese endgültige Rechnung gilt Ziffer 6.4. Etwaige zu viel Zahlungen von H.L. sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu erstatten. Sollte H. L. zu Nachzahlungen verpflichtet sein, erfolgen diese nach Ziffer 6.5.

6.4 Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer mit Datum gesondert von der Lieferung bei H.L. einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung dieser Angaben die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.

6.5 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach H. L.'s Wahl innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei H.L., jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände und erfolgter Qualitätsprüfung in angemessener Frist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem Liefertermin.

6.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist H.L. berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder anderweitigen einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien, zurückzuhalten.

6.7 H. L. ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen H. L. hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die H. L. gegen den Lieferanten zu stehen.

6.8 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen H. L. ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Der Lieferant kann vor seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber H. L. nur Gebrauch machen, wenn er Gegenansprüche des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den belieferten Liefergegenständen geht bei vollständiger Bezahlung durch H. L. auf H. L. über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

8. Mängelrüge bei Lieferung

H. L. untersucht die gelieferten Liefergegenstände unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen. Offenkundige Mängel zeigt sie dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Lieferung, spätestens jedoch 14 Werktagen danach an. Verborgene Mängel zeigt H.L. unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. H.L. kann den Ersatz der Lieferungen verlangen. Der Lieferant hat in einem solchen Fall den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahren einzulagern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Seite 2/2

9. Rechte H. L.s wegen Mängeln

9.1 Die Beschaffenheit von Liefergegenständen und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Die Liefergegenstände müssen stets frei von jeglicher Radioaktivität sein. Der Lieferant wird die Liefergegenstände dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern. Die Liefergegenstände werden im Übrigen allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschließlich allen anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen.

9.2 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.1 bestimmen sich H. L.s Rechte, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 9.2) ist H. L. berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel von Liefergegenständen selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst H. L. unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst H. L.s Verlangen auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

9.4 Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

10. Produkthaftung

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, H. L. alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. H. L. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und H. L. den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

11. Verpflichtungen im Rahmen von REACH

11.1 Der Lieferant ist für den Erhalt aller notwendigen Registrierungen für die Herstellung, den Import oder Verkauf aller Stoffe (wie in der Verordnung EC1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH") definiert), die die Liefergegenstände bilden oder einen Bestandteil davon bilden (oder eines Bestandteils davon), zuständig - und zwar in Übereinstimmung mit REACH und innerhalb der von REACH spezifizierten Fristen ("Stoffregistrierung").

11.2 Für den Fall, dass durch Versäumnis des Erhalts der Stoffregistrierung eine Lieferverzögerung oder Auftragsstornierung verursacht wird oder möglicherweise verursacht wird, muss der Lieferant H.L. gemäß Absatz 4.5 dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis setzen.

11.3 Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, die Liefergegenstände (oder Bestandteile davon) gemäß den in Absatz 4.1 vereinbarten Lieferfristen und -terminen zu liefern, weil die Stoffregistrierung für irgendeinen Stoff, der die Liefergegenstände bildet oder einen Bestandteil davon bildet (oder Bestandteil davon ist), aus irgendeinem Grund nicht erfolgt ist oder ein Antrag auf Stoffregistrierung, der die Liefergegenstände betrifft, von der Europäischen Chemikalienagentur abgelehnt wurde, behält sich H. L. unbeschadet anderer Rechte, die H. L. haben kann, das Recht vor:

(a) den Auftrag ganz oder teilweise zusammen mit anderen noch nicht ausgeführten Aufträgen mit sofortiger Wirkung zu stornieren;

(b) die Annahme nachfolgender Lieferungen von Liefergegenständen, die der Lieferant zustellen versucht zu verweigern.

(c) Schadensersatzansprüche zu stellen für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben, die H. L. entstehen/ insbesondere Kosten für die Beschaffung von Ersatzgütern oder Stoffen entgangene Gewinne, entgangene Geschäfte oder Verlust bzw. Minderung des Goodwill, welche auf irgendeine Weise dem Versäumnis des Lieferanten, die Liefergegenstände gemäß den vereinbarten Lieferfristen und -terminen zu liefern, zuzuschreiben sind. Und

(d) Ersatzgüter oder -stoffe von anderen Lieferanten zu erhalten und sich vom Lieferanten sämtliche Kosten und Ausgaben erstatten zu lassen, die H. L. in angemessener Weise bei der Beschaffung dieser Ersatzgüter- und -stoffe entstanden sind.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von H.L. mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen des Käufers. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich H. L. das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4 Eine Verzichtserklärung auf irgendein Recht im Rahmen eines Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ist nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt, sie gilt nur für die Partei, an die die Verzichtserklärung gerichtet ist, und für die Umstände, für die sie erteilt wird. Eine versäumte Ausübung oder eine verspätete Ausübung irgendeines Rechts oder Rechtsmittels, das im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen oder per Gesetz vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf ein derartiges Rechts- oder Rechtsmittel dar, noch verhindert oder beschränkt es irgendeine künftige Ausübung oder Erzwingung eines derartigen Rechts oder Rechtsmittels. Eine alleinige oder teilweise Ausübung irgendeines Rechts oder Rechtsmittels, im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder jedes anderen Rechts oder Rechtsmittels.

12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Oberhausen. H. L. ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).